

rpv-m

Von: rpv-m
Gesendet: Donnerstag, 5. November 2020 12:02
An: 'Beteiligung-BRPH@bbr.bund.de'
Cc: Breu Christian
Betreff: Stellungnahme zum Planentwurf eines länderübergreifenden
Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz nach §§ 18, 9 Abs. 2 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband München (RPV München) gibt zum Entwurf eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz folgende Stellungnahme ab:

Die beabsichtigte Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz muss sich auf tatsächlich länderübergreifende und konkrete räumliche Problemlagen und den Küstenschutz beschränken und darf nicht zu einer überflüssigen Doppelung der Regeln des Wasserhaushaltsgesetzes führen. Der Bund hat dabei keine Kompetenz, den Gemeinden oder Regionen unmittelbare Handlungsaufträge zu erteilen. Hinzukommt, dass die Festlegung von Überschwemmungsgebieten in Regionalplänen nicht sinnvoll bewerkstelligt werden kann, weil der nicht flächenscharfe Maßstab der Regionalpläne die gebotene besondere Rücksichtnahme auf den Schutz der Eigentumsrechte nicht gewährleisten kann.

1. Voraussetzung für einen solchen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz wäre gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 ROG, dass dies für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebiets unter nationalen und europäischen Gesichtspunkten **erforderlich** ist. Weder aus dem Normtext inklusive Präambel noch aus der Begründung ist ersichtlich, weshalb raumordnerische Regelungen neben den Festlegungen auf Landes- und Regionalebene zusätzlich auf Bundesebene erforderlich sind. Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genügen grundsätzlich, soweit es keine konkreten länderübergreifenden räumlichen Notwendigkeiten für einen übergeordneten Raumordnungsplan des Bundes gibt (z. B. Küstenschutz).

In diesem Zusammenhang stellen die beabsichtigten raumordnerischen Festlegungen in vieler Hinsicht **Doppelsicherungen zum Regelungskatalog des Wasserhaushaltsgesetzes** dar. Eine Festlegung unter **II 2.1 (G)** wird deshalb abgelehnt.

Es bestehen deshalb auch erhebliche Zweifel, ob z. B. bei **II 1.7 (G)** der Schutz einzelner Trinkwasserversorgungen Gegenstand eines länderübergreifenden bundesweiten Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz sein muss.

2. Der geplante Bundesraumordnungsplan mit Handlungsaufträgen an die Regionalplanung [**II 1.5 (G), II 1.6 (G)**] enthält u. a. die Festlegung, dass die in Flächennutzungsplänen der Gemeinden für die Bebauung dargestellten Flächen sowie in regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegte Gebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG zurückgenommen werden sollen (**II 2.2 (G)**). Solche

planerischen Handlungsaufträge unmittelbar an die Gemeinden und Regionen sind von der Ermächtigungsgrundlage in § 17 Abs. 2 ROG nicht gedeckt.

3. Besonders fraglich ist, ob auf der Ebene der Regionalplanung wirksame und sinnvolle Ausweisungen für **Überschwemmungsgebiete** möglich sind. Bei Überschwemmungsgebieten kommt es im Einzelfall auf eine räumlich sehr kleinteilige Festlegung an. Denn im Hinblick auf die Berücksichtigung der Eigentumsgrundrechte dürfen als Überschwemmungsgebiet nur solche Flächen gekennzeichnet und beauftragt werden, die eindeutig zu diesem Überschwemmungsgebiet gehören. Dass ist auf der **Maßstabsebene eines Regionalplans** nicht möglich. In der Region München wird der Regionalplan wie üblich im Maßstab 1:100.000 / maximal 1:50.000 erstellt. Ein Millimeter auf der Karte entspricht 100 Meter in Realität. Der Regionalplan ist unter keinen Umständen flächenscharf oder flurnummernscharf zu sehen.

In Bayern hat sich die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bzw. vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Wassergesetze bewährt. Dort werden die von der Wasserwirtschaftsverwaltung erarbeiteten Überschwemmungsgebiete durch die staatlichen Landratsämter per Verordnung festgesetzt. Der Maßstab ist flurnummernscharf und trägt dem besonderen Schutz des Eigentums Rechnung. Auch deshalb wird die Regelung in II 2.1 (G) abgelehnt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schelle
Vorsitzender des Regionalen Planungsverbands München
Erster Bürgermeister der Gemeinde Oberhaching

RPV | Regionaler Planungsverband München
Arnulfstraße 60, 80335 München
Telefon +49 89 539 802-21
c.breu@pv-muenchen.de
www.region-muenchen.com

Hinweis: Sollten Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail von uns erhalten wollen, geben Sie uns bitte kurz per Mail an datenschutz@pv-muenchen.de Bescheid. Dann löschen wir Ihre Adresse aus unseren Verteilern.